

VERHANDELT

ZU DORTMUND AM 13.12.2021

VOR MIR, DEM UNTERZEICHNENDEN NOTAR

DR. THORSTEN MÄTZIG

MIT DEM AMTSSITZ IN DORTMUND

- der sich auf Ersuchen der Erschienenen in die Geschäftsräume der Elmos Semiconductor SE, Heinrich-Hertz-Str. 1, 44227 Dortmund, begab:-

erschieden heute -von Person bekannt:-

1.

Herr Dr. Arne Schneider, geboren am 10.12.1976,
geschäftsansässig Heinrich-Hertz-Str. 1, 44227 Dortmund,

2.

Frau Margarita Mamberger, geboren am 11.04.1981,
geschäftsansässig Heinrich-Hertz-Str. 1, 44227 Dortmund.

Die Erschienenen zu Ziffer 1 und 2 handelnd

als gemeinsam zur Vertretung berechnigte Vorstände/Prokuristen für die im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 31940 eingetragene

Elmos Semiconductor SE

mit dem Sitz in Dortmund,
Heinrich-Hertz-Str. 1, 44227 Dortmund;

3.

Herr Walter Wetzel, geboren am 14.01.1959,
geschäftsansässig Pascalstr. 10a, 10587 Berlin.

Der Erschienene zu Ziffer 3. handelnd

a) als allein zur Vertretung berechtigter Geschäftsführer für die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 130768 B eingetragene

MAZ Mikroelektronik-Anwendungszentrum GmbH

im Land Brandenburg

mit dem Sitz in Berlin,
Pascalstraße 10, 10587 Berlin

b) als allein zur Vertretung berechtigter Geschäftsführer für die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter HRB 1910 FF eingetragene

GED Electronic Design GmbH

mit dem Sitz in Frankfurt (Oder),
Im Technologiepark 27, 15236 Frankfurt (Oder).

Aufgrund heutiger Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 31940 (Elmos Semiconductor SE) und das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 130768 B (MAZ Mikroelektronik-Anwendungszentrum GmbH im Land Brandenburg) sowie das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter HRB 1910 FF (GED Electronic Design GmbH) bestätige ich die vorstehend dargestellte Vertretungsmacht.

Nach Hinweis des Notars auf den Inhalt des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG bestätigten die Erschienenen, dass weder der Notar noch eine mit dem Notar zur gemeinsamen Berufsausübung oder durch gemeinschaftliche Geschäftsräume verbundene Person in einer Angelegenheit, die Gegenstand der Beurkundung ist, außerhalb notarieller Tätigkeit bereits tätig war oder ist; sie bestätigten ferner, die schriftlichen Hinweise des Notars zum Datenschutz erhalten zu haben.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten aus dieser Urkunde elektronisch gespeichert, verarbeitet und an Behörden und Gerichte übermittelt werden, soweit dies zur Errichtung, Durchführung und dem Vollzug der Urkunde erforderlich oder zweckdienlich ist.

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um Beurkundung:

I.

VERSCHMELZUNGSVERTRÄGE

1.

zwischen

MAZ Mikroelektronik-Anwendungszentrum GmbH

im Land Brandenburg, Berlin

als übertragendem Rechtsträger

und

Elmos Semiconductor SE, Dortmund

als übernehmendem Rechtsträger

sowie

2.

zwischen

GED Electronic Design GmbH, Frankfurt (Oder)

als übertragendem Rechtsträger

und

Elmos Semiconductor SE, Dortmund

als übernehmendem Rechtsträger

Die MAZ Mikroelektronik-Anwendungszentrum GmbH im Land Brandenburg und die Elmos Semiconductor SE schließen hiermit den dem beurkundenden Notar als **Anlage I** übergebenen Verschmelzungsvertrag in notariell beurkundeter Form ab. Auf die Anlage I wird verwiesen.

Die GED Electronic Design GmbH und die Elmos Semiconductor SE schließen hiermit den dem beurkundenden Notar als **Anlage II** übergebenen Verschmelzungsvertrag in notariell beurkundeter Form ab. Auf die Anlage II wird verwiesen.

II.

Angaben zu Verschmelzungsberichten und -prüfungen

1. Verschmelzungsberichte sind gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 Var. 2 UmwG nicht erforderlich.
2. Eine Prüfung der Verschmelzung im Sinne von § 9 Abs. 1 UmwG der in den Anlagen I und II näher bezeichneten Umwandlungsvorhaben durch Verschmelzungsprüfer ist gemäß § 9 Abs. 2 UmwG jeweils nicht erforderlich.
3. Freiwillig sollen derartige Berichte oder Prüfungen nicht erfolgen.

III.

Hinweise / Vollmachten / Abschriften / Kosten

1. Der Notar hat die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

-- Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

Der Notar wies ferner darauf hin, dass er eine steuerliche Beratung der Beteiligten nicht vorgenommen habe. Die Erschienenen erklärten, dass sie bereits anderweitig steuerlich beraten seien und demzufolge eine steuerliche Beratung des Notars bzw. seines Vertreters im Amt nicht gewünscht werde.

2. Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit vorsorglich Frau Karina Hausner, Frau Sandra Kluge und Frau Claudia Wleklinski, alle dienstansässig bei dem amtierenden Notar, und zwar jede Bevollmächtigte für sich allein, einzelne Bestimmungen dieser Urkunde, insbesondere der Verschmelzungsverträge und der vorstehenden Erklärung sowie der sonstigen Erklärungen, zu ändern oder zu ergänzen, wenn und soweit dies zur Eintragung der Umwandlungen in das Handelsregister und zum sonstigen Vollzug dieser Urkunde erforderlich sein sollte. Die Vollmachten erlöschen mit dem Tag der Eintragung der Verschmelzungen in die Handelsregister der betroffenen Gesellschaften. Diese Vollmachten können nur vor dem amtierenden Notar oder seinem Vertreter im Amt ausgeübt werden.

3. Von dieser Urkunde erhalten

beglaubigte Abschriften:

- die Elmos Semiconductor SE,
 - die MAZ Mikroelektronik-Anwendungszentrum GmbH,
 - die GED Electronic Design GmbH,
- sowie

einfache Abschriften

- das jeweils zuständige Finanzamt – Körperschaft- sowie Grunderwerbsteuerstelle –,
 - Rechtsanwalt Gunnar Blobel, c/o Husemann & Partner GbR, Lissaboner Allee 1, 44269 Dortmund.
4. Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten und Gebühren trägt die Elmos Semiconductor SE.

Diese Niederschrift wurde samt Anlage I und Anlage II den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Wolke Winkel
Hübner
ppa. M. Hübner

M. Hübner

ANLAGE I zur Urkunde
des Notars Dr. Thorsten Mätzig UR-Nr. 865/2021

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

MAZ Mikroelektronik-Anwendungszentrum GmbH
im Land Brandenburg,
Berlin
als übertragendem Rechtsträger

und

Elmos Semiconductor SE,
Dortmund

als übernehmendem Rechtsträger

– nachfolgend gemeinsam auch “Vertragsparteien” oder einzeln “Vertragspartei” genannt –

vom 13.12.2021

I.

Vorbemerkung

1. Die **MAZ Mikroelektronik-Anwendungszentrum GmbH im Land Brandenburg** mit Sitz in Berlin ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 130768 B (künftig auch „**MAZ**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“). Das Stammkapital der MAZ beträgt bei Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages EUR 255.800,00. Ausweislich der letzten beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 01.07.2020 bestehen folgende Beteiligungsverhältnisse:

Die **Elmos Semiconductor SE** hält sämtliche Geschäftsanteile mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 127.900,00, lfd. Nr. 2.1 im Nennbetrag von EUR 61.392,00, lfd. Nr. 2.2 im Nennbetrag von EUR 2.558,00, lfd. Nr. 4 im Nennbetrag von EUR 12.790,00 sowie lfd. Nr. 5 im Nennbetrag von EUR 51.160,00.

2. Die Vertragsparteien beabsichtigen die MAZ auf ihre Muttergesellschaft, die **Elmos Semiconductor SE**, zu verschmelzen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

II.

Vermögensübergang, Stichtag, Schlussbilanz

§ 1

Vermögensübergang

1. Die **MAZ Mikroelektronik-Anwendungszentrum GmbH im Land Brandenburg** mit dem Sitz in Berlin als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung als übertragende Gesellschaft gem. §§ 2 ff., 46 ff., 60 ff. UmwG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO auf die **Elmos Semiconductor SE** als über-

nehmende Gesellschaft (nachfolgend auch „**übernehmende Gesellschaft**“) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

2. Die übernehmende Gesellschaft übernimmt das Vermögen der **MAZ** im Innenverhältnis mit Wirkung vom 01.01.2022, 00:00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Geschäfte und Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der **Elmos Semiconductor SE** geführt (Verschmelzungstichtag).
3. Der Verschmelzung wird die in dem von der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft festgestellten Jahresabschluss enthaltene Bilanz der **MAZ** zum 31.12.2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
4. Der 31.12.2021 ist der steuerliche Übertragungstichtag. Steuerlich führt die übernehmende Gesellschaft die steuerlichen Buchwerte der übertragenden Gesellschaft gemäß §§ 11 Abs. 2, 12 UmwStG unverändert fort. Aus handelsrechtlicher Sicht führt die übernehmende Gesellschaft die handelsrechtlichen Buchwerte der übertragenden Gesellschaft unverändert fort.

III.

Gegenleistung / Besondere Rechte / Besondere Vorteile

§ 2

Gegenleistung

Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Geschäftsanteile an der übertragenden Gesellschaft hält, sind eine Gewährung von Anteilen sowie eine Kapitalerhöhung nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO nicht erforderlich und überdies nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO unzulässig.

§ 3

Keine besonderen Rechte

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO bestanden bei der übertragenden Gesellschaft nicht.

Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

§ 4

Keine besonderen Vorteile

Es werden keine besonderen Vorteile an die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO genannten Personen (einem Mitglied der Geschäftsführung, einem Mitglied eines Aufsichtsrates, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer) gewährt; daher entfallen auch die diesbezüglich in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO vorgesehenen Angaben.

IV.

Sonstiger zwingender Inhalt

§ 5

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Bei den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften besteht jeweils ein Betriebsrat. Ein Gesamtbetriebsrat besteht hingegen nicht. Den Betriebsräten der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft wird der Verschmelzungsvertrag unverzüglich nach seinem Abschluss und rechtzeitig i.S.v. § 62 Abs. 4 S. 3 UmwG zugeleitet. Entsprechende Nachweise werden den Handelsregisteranmeldungen beigelegt.
2. Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft ergeben sich aus den §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 322 bis 325 UmwG sowie § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO. Die übernehmende Gesellschaft tritt mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag in sämtliche Rechte und Pflichten, einschließlich bestehender Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung, aus den am Verschmelzungstichtag bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Individualvertraglich treten damit keine Änderungen ein; auch die Betriebszugehörigkeits-

zeiten bleiben erhalten. Die Arbeitgeberfunktion geht mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft auf die **Elmos Semiconductor SE** über.

3. Eine Veränderung der betrieblichen Struktur und Organisation oder eine Betriebsänderung ist mit der Verschmelzung nicht verbunden. Es sind also weder Beratungen mit dem Betriebsrat im Sinne des § 111 BetrVG noch ein Sozialplan im Sinne des § 112 BetrVG erforderlich. Der Betrieb der übertragenden Gesellschaft bleibt aufrechterhalten. Die zwischen der übertragenden Gesellschaft und deren Betriebsrat geschlossenen Betriebsvereinbarungen gelten fort.
4. Der bei der übertragenden Gesellschaft bestehende Betriebsrat besteht nach Wirksamwerden der Verschmelzung als Betriebsrat der übernehmenden Gesellschaft fort.
5. Für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft ergeben sich keine Auswirkungen durch die Verschmelzung. Insbesondere ändert sich der Inhalt ihres Arbeitsverhältnisses aufgrund der Verschmelzung nicht.
6. Aufgrund der Vereinbarung über die Beteiligung der Mitarbeiter in der Elmos Semiconductor SE vom 30.09.2019 hat die übertragende Gesellschaft einen Arbeitnehmer in den als Elmos-SE-Komitee bezeichneten SE-Betriebsrat entsandt. Durch die mit der Verschmelzung einhergehende Beendigung des Arbeitsverhältnisses dieses Arbeitnehmers mit der MAZ endet das Mandat dieses Arbeitnehmers als Elmos-SE-Komitee-Mitglied vor dem Ende der regelmäßigen Amtszeit. Infolge des Übergangs der bei der MAZ bestehenden Arbeitsverhältnisse auf die Elmos Semiconductor SE wird der für die Entsendung von Arbeitnehmern der übernehmenden Gesellschaft in das Elmos-SE-Komitee einschlägige nächsthöhere Schwellenwert nicht erreicht, so dass die übernehmende Gesellschaft kein weiteres Mandat im Elmos-SE-Komitee erlangt.
7. Die übernehmende Gesellschaft wird die von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 5 BGB informieren.

8. Andere als die oben beschriebenen Folgen und Maßnahmen bestehen im Rahmen dieser Verschmelzung nicht.

§ 6

Grundbesitz, Prokuren, weitere Beteiligungen

1. Die übertragende Gesellschaft verfügt über keinen Grundbesitz.
2. Die bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Organstellungen als Geschäftsführer erlöschen allesamt mit Wirksamwerden der Verschmelzung.
3. Zweigniederlassungen im handelsrechtlichen Sinne bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht.

V.

Weitere Regelungen

§ 7

Allgemeine Mitwirkungspflichten

1. Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.
2. Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen und steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die das zu verschmelzende Vermögen betreffen, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig unterstützen. Sie werden sich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung der behördlichen Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckdienlich sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken.

§ 8

Sonstiges

1. Die Firma der übernehmenden Gesellschaft wird unverändert fortgeführt.
2. Der Vorstand in der übernehmenden Gesellschaft ändert sich nicht.
3. Höchst vorsorglich wird ausgeführt: Eine Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft, die über die Zustimmung zur Verschmelzung entscheiden soll, ist nicht geplant, da sich 100 %, und damit mehr als neun Zehntel, des Stammkapitals der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befindet – § 62 Abs. 1 UmwG.

§ 9

Kosten

Die durch den Abschluss des Verschmelzungsvertrages und seiner Ausführung entstehenden Kosten trägt die Elmos Semiconductor SE.

§ 10

Rücktritt

Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 30.09.2022 wirksam geworden sein, kann die Elmos Semiconductor SE durch schriftliche Erklärung gegenüber der MAZ von diesem Verschmelzungsvertrag zurücktreten.

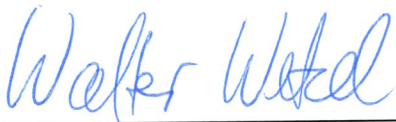
§ 11

Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weder der Zustimmung durch die Gesellschaftsversammlung der übertragenden Gesellschaft (Verschmelzungsbeschluss), noch ist grundsätzlich ein Verschmelzungsbeschluss der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 UmwG erforderlich. Gemäß § 62 Abs. 3 UmwG müssen jedoch die in § 63 Abs. 1 UmwG bezeichneten Unterlagen (Verschmelzungsvertrag, Jahresabschlüsse und Lageberichte der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft der letzten drei Jahre) einen Monat ab Abschluss dieses Vertrages der übertragenden Gesellschaft in dem Geschäftsraum der übernehmenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt werden, es sei denn, die vorstehend bezeichneten Unterlagen sind für denselben Zeitraum über die Internetseite der (übernehmenden) Gesellschaft zugänglich. Gleichzeitig muss der Vorstand einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung und das Einberufungsrecht der Aktionäre nach § 62 Abs. 2 UmwG in den Gesellschaftsblättern bekannt machen und den Verschmelzungsvertrag zum Registergericht einreichen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Verschmelzungsvertrages einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich, dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war.

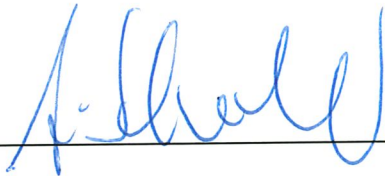
Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Verschmelzungsvertrag.

Für die **MAZ Mikroelektronik-Anwendungszentrum GmbH**
im Land Brandenburg:



Walter Wetzel
(Geschäftsführer)

Für die **Elmos Semiconductor SE:**



Dr. Arne Schneider
(Vorstand)



Margarita Mamberger
(Prokuristin)



ANLAGE II zur Urkunde
des Notars Dr. Thorsten Mätzig UR-Nr. 865/2021

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

GED Electronic Design GmbH,
Frankfurt (Oder)
als übertragendem Rechtsträger

und

Elmos Semiconductor SE,
Dortmund
als übernehmendem Rechtsträger

– nachfolgend gemeinsam auch “Vertragsparteien” oder einzeln “Vertragspartei” genannt –

vom 13.12.2021

I.

Vorbemerkung

1. Die **GED Electronic Design GmbH** mit Sitz in Frankfurt (Oder) ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter HRB 1910 FF (künftig auch „**GED**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“). Das Stammkapital der GED beträgt bei Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages EUR 140.000,00. Ausweislich der letzten beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 01.07.2020 besehen folgende Beteiligungsverhältnisse:

Die **Elmos Semiconductor SE** hält sämtliche Geschäftsanteile mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 140.000.00.

2. Zwischen der übertragenden Gesellschaft und der Elmos Semiconductor SE besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 14.03.2013.
3. Die Vertragsparteien beabsichtigen die **GED** auf ihre Muttergesellschaft, die **Elmos Semiconductor SE**, zu verschmelzen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

II.

Vermögensübergang, Stichtag, Schlussbilanz

§ 1

Vermögensübergang, Stichtag, Schlussbilanz

1. Die **GED Electronic Design GmbH** mit dem Sitz in Frankfurt (Oder) als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung als übertragende Gesellschaft gem. §§ 2 ff., 46 ff., 60 ff. UmwG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO auf die **Elmos Semiconductor SE** als übernehmende Gesellschaft (nachfolgend

auch „**übernehmende Gesellschaft**“) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

2. Die übernehmende Gesellschaft übernimmt das Vermögen der **GED** im Innenverhältnis mit Wirkung vom 01.01.2022, 00:00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Geschäfte und Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der **Elmos Semiconductor SE** geführt (Verschmelzungstichtag).
3. Der Verschmelzung wird die in dem von der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft festgestellten Jahresabschluss enthaltene Bilanz der **GED** zum 31.12.2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
4. Der 31.12.2021 ist der steuerliche Übertragungstichtag. Steuerlich führt die übernehmende Gesellschaft die steuerlichen Buchwerte der übertragenden Gesellschaft gemäß §§ 11 Abs. 2, 12 UmwStG unverändert fort. Aus handelsrechtlicher Sicht führt die übernehmende Gesellschaft die handelsrechtlichen Buchwerte der übertragenden Gesellschaft unverändert fort.

III.

Gegenleistung / Besondere Rechte / Besondere Vorteile

§ 2

Gegenleistung

Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Geschäftsanteile an der übertragenden Gesellschaft hält, sind die Gewährung von Anteilen sowie eine Kapitalerhöhung nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO nicht erforderlich und überdies nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO unzulässig.

§ 3

Keine besonderen Rechte

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO bestanden bei der übertragenden Gesellschaft nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

§ 4

Keine besonderen Vorteile

Es werden keine besonderen Vorteile an die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO genannten Personen (einem Mitglied der Geschäftsführung, einem Mitglied eines Aufsichtsrates, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer) gewährt; daher entfallen auch die diesbezüglich in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO vorgesehenen Angaben.

IV.

Sonstiger zwingender Inhalt

§ 5

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Bei den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften besteht jeweils ein Betriebsrat. Ein Gesamtbetriebsrat besteht hingegen nicht. Den Betriebsräten der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft wird der Verschmelzungsvertrag unverzüglich nach seinem Abschluss und rechtzeitig i.S.v. § 62 Abs. 4 S. 3 UmwG zugeleitet. Entsprechende Nachweise werden den Handelsregisteranmeldungen beigelegt.
2. Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft ergeben sich aus den §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 322 bis 325 UmwG sowie § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB, Art. 9 Abs. 1 lit. c) sublit. iii), 10 SE-VO. Die übernehmende Gesellschaft tritt mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag in

sämtliche Rechte und Pflichten, einschließlich bestehender Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung, aus den am Verschmelzungstichtag bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Individualvertraglich treten damit keine Änderungen ein; auch die Betriebszugehörigkeitszeiten bleiben erhalten. Die Arbeitgeberfunktion geht mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft auf die **Elmos Semiconductor SE** über.

3. Eine Veränderung der betrieblichen Struktur und Organisation oder eine Betriebsänderung ist mit der Verschmelzung nicht verbunden. Es sind also weder Beratungen mit dem Betriebsrat im Sinne des § 111 BetrVG noch ein Sozialplan im Sinne des § 112 BetrVG erforderlich. Der Betrieb der übertragenden Gesellschaft bleibt aufrechterhalten. Die zwischen der übertragenden Gesellschaft und deren Betriebsrat geschlossenen Betriebsvereinbarungen gelten fort.
4. Der bei der übertragenden Gesellschaft bestehende Betriebsrat besteht nach Wirksamwerden der Verschmelzung als Betriebsrat der übernehmenden Gesellschaft fort
5. Für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft ergeben sich keine Auswirkungen durch die Verschmelzung. Insbesondere ändert sich der Inhalt ihres Arbeitsverhältnisses aufgrund der Verschmelzung nicht.
6. Aufgrund der Vereinbarung über die Beteiligung der Mitarbeiter in der Elmos Semiconductor SE vom 30.09.2019 hat die übertragende Gesellschaft einen Arbeitnehmer in den als Elmos-SE-Komitee bezeichneten SE-Betriebsrat entsandt. Durch die mit der Verschmelzung einhergehende Beendigung des Arbeitsverhältnisses dieses Arbeitnehmers mit der ^{GEJ}MAZ endet das Mandat dieses Arbeitnehmers als Elmos-SE-Komitee-Mitglied vor dem Ende der regelmäßigen Amtszeit. Infolge des Übergangs der bei der ^{GEJ}MAZ bestehenden Arbeitsverhältnisse auf die Elmos Semiconductor SE wird der für die Entsendung von Arbeitnehmern der übernehmenden Gesellschaft in das Elmos-SE-Komitee einschlägige nächsthöhere Schwellenwert nicht erreicht, so dass die übernehmende Gesellschaft kein weiteres Mandat im Elmos-SE-Komitee erlangt.

Handwritten notes:
Zentrale
Sy: in K
Personal
H. mit

7. Die übernehmende Gesellschaft wird die von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 5 BGB informieren.
8. Andere als die oben beschriebenen Folgen und Maßnahmen bestehen im Rahmen dieser Verschmelzung nicht.

§ 6

Grundbesitz, Prokuren, weitere Beteiligungen

1. Die übertragende Gesellschaft ist Eigentümerin des im Grundbuch von Frankfurt (Oder) des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) Blatt 5538 Gemarkung Frankfurt (Oder) Flur 110, Flurstück 142/10 vorgetragenen Grundbesitzes. Um eine Berichtigung des Grundbuches werden sich die Beteiligten nach Wirksamwerden der Verschmelzung selbst kümmern.
2. Die bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Organstellungen als Geschäftsführer erlöschen allesamt mit Wirksamwerden der Verschmelzung.
3. Zweigniederlassungen im handelsrechtlichen Sinne bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht.

V.

Weitere Regelungen

§ 7

Allgemeine Mitwirkungspflichten

1. Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.
2. Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen und steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die das zu verschmelzende Vermögen betreffen, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig unterstützen. Sie werden sich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und

Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung der behördlichen Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckdienlich sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken.

§ 8

Sonstiges

1. Die Firma der übernehmenden Gesellschaft wird unverändert fortgeführt.
2. Der Vorstand in der übernehmenden Gesellschaft ändert sich nicht.
3. Der zwischen den beteiligten Gesellschaften bestehende Gewinnabführungsvertrag vom 14.03.2013 erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung.
4. Höchst vorsorglich wird ausgeführt: Eine Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft, die über die Zustimmung zur Verschmelzung entscheiden soll, ist nicht geplant, da sich 100 %, und damit mehr als neun Zehntel, des Stammkapitals der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befindet – § 62 Abs. 1 UmwG.

§ 9

Kosten

Die durch den Abschluss des Verschmelzungsvertrages und seiner Ausführung entstehenden Kosten trägt die Elmos Semiconductor SE.

§ 10

Rücktritt

Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 30.09.2022 wirksam geworden sein, kann die Elmos Semiconductor SE durch schriftliche Erklärung gegenüber der GED von diesem Verschmelzungsvertrag zurücktreten.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weder der Zustimmung durch die Gesellschaftsversammlung der übertragenden Gesellschaft (Verschmelzungsbeschluss), noch ist grundsätzlich ein Verschmelzungsbeschluss der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 UmwG erforderlich. Gemäß § 62 Abs. 3 UmwG müssen jedoch die in § 63 Abs. 1 UmwG bezeichneten Unterlagen (Verschmelzungsvertrag, Jahresabschlüsse und Lageberichte der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft der letzten drei Jahre) einen Monat ab Abschluss dieses Vertrages der übertragenden Gesellschaft in dem Geschäftsraum der übernehmenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt werden, es sei denn, die vorstehend bezeichneten Unterlagen sind für denselben Zeitraum über die Internetseite der (übernehmenden) Gesellschaft zugänglich. Gleichzeitig muss der Vorstand einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung und das Einberufungsrecht der Aktionäre nach § 62 Abs. 2 UmwG in den Gesellschaftsblättern bekannt machen und den Verschmelzungsvertrag zum Registergericht einreichen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Verschmelzungsvertrages einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich, dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war.

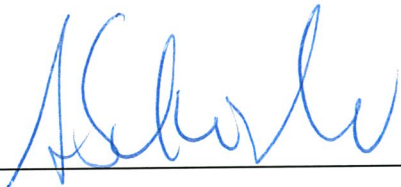
Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Verschmelzungsvertrag.

Für die **GED Electronic Design GmbH:**



Walter Wetzel
(Geschäftsführer)

Für die **Elmos Semiconductor SE:**



Dr. Arne Schneider
(Vorstand)



Margarita Mamberger
(Prokuristin)

